

## Punkt 7

FB Abwasser  
0995/VIII

**Gremium:** Betriebsbeirat  
**Sitzung am:** 06.12.2021

öffentlich

**Erlass einer 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR**

### Sachverhalt:

Am 18.5.2021 ist das neue Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in Kraft getreten.

In diesem Zusammenhang ist auch die von dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erarbeitete Mustersatzung im Juli 2021 fortgeschrieben worden, auf deren Grundlage die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR entwickelt wurde.

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Siegburg AöR ist an die vorgenannten Änderungen anzupassen.

Die Einzelheiten der hieraus resultierenden Anpassungen sind in der als **Anlage 1** beigefügten Synopse im Einzelnen dargestellt. Hierin sind sowohl die alte wie die neue Fassung der von der Anpassung betroffenen Regelungen dargestellt.

### Beschlussvorschlag:

Der Betriebsbeirat empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg die folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 zu beschließen:

### **3. Nachtragssatzung vom .....**

der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017

## Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx beschlossen, die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.03.2017 wie folgt zu ändern:

### **§ 1**

#### **- betrifft § 1 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.“

### **§ 2**

#### **- betrifft § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Siegburg liegenden Grundstücks ist als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).“

### **§ 3**

#### **- betrifft § 4 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 -**

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadtbetriebe Siegburg AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).“

#### **§ 4**

#### **- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50% gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Stadtbetriebe Siegburg AöR erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.“

#### **§ 5**

#### **- betrifft § 6 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

§ 6 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.“

#### **§ 6**

Der nachfolgende § 9 wird erstmalig in der Satzung erfasst und war bislang in der Satzung nicht geregelt:

#### **„§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- „(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜVVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadtbetriebe Siegburg AöR.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜVVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜVVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-

Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadtbetriebe Siegburg AöR darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadtbetriebe Siegburg AöR Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadtbetriebe Siegburg AöR durch den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadtbetriebe Siegburg AöR erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadtbetriebe Siegburg AöR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

#### **§ 7**

#### **- betrifft § 9 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 9 Haftung“ wird zu „§ 10 Haftung“.

#### **§ 8**

#### **- betrifft § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 10 Benutzungsgebühren“ wird zu „§ 11 Benutzungsgebühren“.

#### **§ 9**

#### **- betrifft § 11 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 11 Gebührensatz“ wird zu „§ 12 Gebührensatz“.

**§ 10**

**- betrifft § 12 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 12 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“ wird zu „§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit“.

**§ 11**

**- betrifft § 13 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 13 Berechtigte und Verpflichtete“ wird zu „§ 14 Berechtigte und Verpflichtete“.

**§ 12**

**- betrifft § 14 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

1. Der bisherige „§ 14 Ordnungswidrigkeiten“ wird zu „§ 15 Ordnungswidrigkeiten“.

2. § 14 Abs. 1 lit. c wird wie folgt geändert:

„c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den Anforderungen des § 4 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Siegburg AöR nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,“

**§ 13**

**- betrifft § 15 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

Der bisherige „§ 15 Begriff des Grundstücks“ wird zu „§ 16 Begriff des Grundstücks“.

**§ 14**

**- betrifft § 16 der Satzung über die Entsorgung von  
Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15.06.2012 –**

1. Der bisherige „§ 16 Inkrafttreten“ wird zu „§ 17 Inkrafttreten“.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

„Diese Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.“